

Richtlinien der Gemeinde Ostbevern für den „Sozialpass“

Die Gemeinde Ostbevern ist eine familienfreundliche Gemeinde. Mit der Herausgabe des Sozialpasses trägt die Gemeinde Ostbevern dazu bei, die Situation sozial schwächerer Familien in Ostbevern zu verbessern und ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu ermöglichen.

I. Personenkreis

Den Sozialpass erhalten auf Antrag Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostbevern haben und eine der Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung nach Abschnitt II erfüllen.

Als Familien gelten Ehegatten und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.

II. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind:

- 1) Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - 2) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,
 - 3) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Viertel Kapitel SGB XII),
 - 4) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 

III. Leistungskatalog

Die Berechtigten nach Abschnitt II dieser Richtlinien können die folgenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- 1) Bezuschussung des Elternbeitrages für das Ferienprogramm des Jugendwerkes Ostbevern e. V. „Spielstadt“
Für das 1. Kind wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages gewährt, für jedes weitere Kind wird der volle Elternbeitrag übernommen.
- 2) Bezuschussung des Essengeldes in den Kindertageseinrichtungen
Jedem Kind wird ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € je Mahlzeit gewährt.

IV. Verfahren, Geltungsdauer,

Der Sozialpass kann bei der Gemeinde Ostbevern – Bürgerbüro – beantragt werden. Der Antragsteller hat die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Der Sozialpass gilt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung für das jeweils laufende Kalenderjahr. Der Pass ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.

Der Sozialpass ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Ostbevern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Sozialpass der Gemeinde Ostbevern treten rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.